



Lübeck, 1.08.2026

Merkblatt:

Elternbeiträge für offene Ganztagschulen – Ganztagsbetreuung im Grundschulalter ohne Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung

Für die Betreuung von Kindern in einer städtisch geförderten Ganztagsbetreuung in Lübecker Grundschulen werden Elternbeiträge erhoben. Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Lübeck haben und ein von der Hansestadt Lübeck gefördertes Angebot des offenen Ganztags an Grundschulen besuchen und im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besuchen, werden die Elternbeiträge auf Grundlage der Satzung der Hansestadt Lübeck zur Erhebung und Ermäßigung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, Kindertagespflege und im Offenen Ganztag an den Grundschulen gemäß § 24 SGB VIII erhoben.

Für Grundschulkinder - ohne Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung - werden die Elternbeiträge wie folgt erhoben und ermäßigt.

Die Elternbeiträge werden durch die Träger der Ganztagsbetreuung auf Grundlage eines Betreuungsvertrags eingenommen.

Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem Umfang der gewünschten Betreuung. Es können 5-Tage-Verträge mit einem unterschiedlichen Betreuungsumfang (120€/ 100€/ 70€) bzw. 3-Tage-Verträge (70€) geschlossen werden.

Der Beitrag staffelt sich entsprechend der Betreuungszeit wie folgt:

- Betreuung an 5 Tagen bis 16 Uhr: Beitrag von 120 €
- Betreuung an 5 Tagen bis 15 Uhr: Beitrag von 100 €
- Betreuung an 5 Tagen bis 14 Uhr: Beitrag von 70 €

- Betreuung an 3 Tagen bis 16 Uhr: Beitrag von 70 €

Die Verträge gelten jeweils für ein Schuljahr und die Beitragspflicht besteht jeweils ab Beginn des Schuljahrs am 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahrs, unabhängig davon, wann das Schuljahr tatsächlich beginnt. Die Elternbeiträge sind unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes zu entrichten. Die Elternbeiträge enthalten **keine** Verpflegungskosten.

Eine **Ermäßigung** des Elternbeitrags kann beantragt werden:

- a) bei Bezug von:
 - Arbeitslosengeld II nach dem SGB II
 - Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII
 - Wohngeld
 - Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
 - Asylbewerberleistungen.
- b) bei geringem Einkommen. Hier wird der Elternbeitrag individuell ermittelt anhand der Einkommensnachweise.

Ein Antrag auf **Geschwisterermäßigung** kann gestellt werden, wenn mehrere mit Hauptwohnung in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie eine öffentlich geförderte Kindertageseinrichtung oder eine öffentlich geförderte Kindertagespflegestelle oder ein Angebot der offenen Ganztagschule besuchen. Der Elternbeitrag wird auf Antrag wie folgt ermäßigt:

- Für das älteste Kind ist der Elternbeitrag in voller Höhe zu entrichten.
- Für das nächstjüngere Kind ermäßigt sich der Elternbeitrag um 50%,
- für jedes weitere jüngere Kind um 100%.

Beim sogenannten Wechselmodell, bei dem Kinder getrenntlebender Eltern abwechselnd, in den verschiedenen Haushalten der getrenntlebenden oder geschiedenen Elternteile leben, ist für die Anwendung der Geschwisterermäßigung maßgeblich, ob die Kinder bei einem Elternteil einen gemeinsamen melderechtlichen Hauptwohnsitz haben, der alsdann die Zuordnung zu einem gemeinsamen Haushalt trotz wechselndem Aufenthalt der Kinder vermittelt.

Ermäßigungsanträge gibt es im Schulsekretariat. In der Schule wird auch abschließend über eine Unterstützung entschieden und eine Mitteilung erstellt, wie viel die Eltern an den Träger der Ganztagsbetreuung bezahlen müssen. Die übrigen Anteile rechnet der Träger mit dem Schulsekretariat ab.

Die Ermäßigung wird für das laufende Schuljahr gewährt. Bei einer fortlaufenden Berechtigung ist eine erneute Antragstellung für das folgende Schuljahr notwendig. Einzelne AG-Angebote, Kurzbetreuungszeiten sowie die ausschließliche Früh- bzw. Spätbetreuung ab 16:00 fallen **nicht** unter diese Regelung.

Hansestadt Lübeck
Bereich Schule und Sport

www.luebeck.de/xxxxx